Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Waffen Schumacher GmbH
Adolf-Dembach-Str. 4
47829 Krefeld

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53
FAX +49(0)611 55-4 52 44
BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de
AZ **SO 11 - 5164.01-Z-163**
DATUM **11.12.2009**

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 02.10.2006
Urteil des VG Wiesbaden vom 23.11.2009, -6 K 922/09.WI

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres o. a. Antrages, des Urteils des VG Wiesbaden vom 23.11.2009 und gemäß § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970, 4592; 2003 I S.1957), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Gegenstand Ihres o. a. Antrages ist die Beurteilung der

halbautomatischen Selbstladebüchse
„MP Thompson 1928 A1 LDT, Kal. .45 ACP".

Waffenbeschreibung:

Hersteller der Waffe ist die Firma LuxDefTec, 38, rt. de Luxembourg, L-8440 Steinfort in Luxemburg.
Die gegenständliche Schusswaffe ist eine Maschinenpistole Thompson, Modell 1928 A 1, die in ihrer Funktionsweise auf ausschließlich halbautomatische Schussfolge abgeändert wurde. Damit diese Schusswaffe als Halbautomat erkennbar ist, wurde die vorhandene Beschriftung (Modellbezeichnung) um die Buchstabenfolge „LDT" ergänzt; diese Abkürzung steht für „LuxDefTec". Sie verschießt weiterhin Patronen im Kaliber .45 ACP.
Folgende Veränderungen an der Maschinenpistole Thompson, Modell 1928 A 1 wurden vorgenommen:

1. Der vorhandene Original-Verschluss wurde im unteren Bereich durch Anbringen einer Fräsung auf der in Schussrichtung linken Seite sowie durch Anbringen eines gehärteten Stahlstiftes auf der rechten Seite so abgeändert, dass er sich nur noch in die gegenständliche Schusswaffe einsetzen und verwenden lässt.
2. In dem vorderen Drittel des vorhandenen Originallaufes wurde eine umlaufende Nut eingefräst. Im Bereich des Laufmundstücks wurde eine Ausfräsung vorgenommen, in die ein gehärteter Stahlstift eingebracht wurde, mit dem der vorhandene Lauf im Waffengehäuse fixiert wird.
3. Das Waffengehäuse wurde durch Anbringen von Fräsungen und Einbringen von gehärteten Stahlstiften so abgeändert, dass sich nur noch der o. a. abgeänderte Verschluss - oben in Nr. 1 beschrieben - in die Waffe einsetzen lässt.
4. In die Abzugsgruppe wurde durch Fräsungen und Erweiterung der Führungsbohrung eine neue Welle für den Feuerwahlhebel eingebaut. Die Funktion des Feuerwahlschalters ist damit nicht mehr gegeben, sondern dient lediglich der Fixierung des Unterbrechers auf Stellung Einzelfeuer. Der Einbau des Originals ist nicht mehr möglich; ein Entfernen der Welle ohne Beschädigung der Waffe ist ebenfalls nicht mehr möglich.

Rechtliche Würdigung:

Laut Waffenbeschreibung Punkt 1. und Punkt 2. wurden der Originalverschluss und auch der Originallauf abgeändert in die zu beurteilende Waffe eingebaut.
Aufgrund des o. a. Urteils ist die Verwendung wesentlicher Teile zulässig, da diese durch den Umbau der abgeänderten Teile, Lauf und Verschluss, gerade nicht mehr für den ursprünglichen Vollautomaten bestimmt und ohne Rückänderung dort nicht mehr zu verwenden sind.
Die Regelung in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 3 ist, wie der gesamte Abschnitt 2 der Anlage 2 zum Waffengesetz auf erlaubnispflichtige Waffen und nicht auf verbotene Waffen zu beziehen. Regelungen über verbotene Waffen enthält allein der Abschnitt 1 der Anlage 2 zum Waffengesetz.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der mit dem o. a. Antrag eingereichten Angaben bzw. Unterlagen sowie der vorgelegten Musterwaffe:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für Ihren Antrag wird anerkannt.
3. Die o. a. Schusswaffe ist seit der Rechtsänderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) vom 01.04.2003 keine Kriegswaffe mehr.
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie **"B"** gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Nr. 1.2.1.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 i.V.m. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 3 **verboten**. Für den Umgang mit der Schusswaffe bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10, 17 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Begründung:

1. Es wurden **keine** weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die o. a. Schusswaffe gestellt.
2. Die Waffen Schumacher GmbH, Adolf-Dernbach-Str. 4, 47829 Krefeld, beabsichtigt, die o. a. Schusswaffe zu importieren und über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie ist im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Auffassung des Bundeskriminalamtes ist die o. a. halbautomatischen Schusswaffe **keine Kriegswaffe** i. S. d. Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407; 2007 I S. 2149), da bereits die **vollautomatischen Original-Waffen** aufgrund ihres Einführungsjahres bei den jeweiligen Streitkräften (vor dem 2. September 1945) **keine Kriegswaffen** sind.

4. Mit der o. a. Schusswaffe kann durch eine einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist daher **Halbautomat** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, 2. Alternative.
   Lauf und Verschluss der o. a. Schusswaffe sind in geschlossener Stellung insgesamt mindestens 35 cm lang und somit länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von **30 cm** (Länge von Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung).
   Weiterhin ist die o. a. Schusswaffe 85,6 cm lang und damit ebenfalls länger als das für die Einstufung als Langwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 entscheidende Mindestmaß von **60 cm**.
   Damit ist die o. a. Schusswaffe eine **Langwaffe** im Sinne der vorgenannten Definition.

5. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **2 Patronen** ist die o. a. Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **nicht** mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie **„B“** gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen.
   Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **10 Patronen** (und mehr) ist die o. a. Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **mehr** als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie **„B“** gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.

6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** als vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 Satz 3 anzusehen und unterliegt auch **nicht dem Verbot** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1. Die Beseitigung der vorgenommenen baulichen Veränderungen - unter Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel- in Schusswaffen, aus denen in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.

7. Die o. a. Schusswaffe unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften.
   Somit ist ihr Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10, 17 oder 21 WaffG bzw.
   § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

8. Die o. a. Schusswaffe ist **keine** "*halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein von vollautomatischen Kriegswaffen hervorruft, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind*" (§ 6 Absatz 1 AWaffV), weil sie mit **keiner** vollautomatischen Kriegswaffe i. S. d. KWKG optisch vergleichbar ist.
   Somit wird diese Schusswaffe **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung (§ 6 Absatz 1 AWaffV) erfasst.
   Voraussetzung dazu ist jedoch, dass nur Magazine verwendet werden, deren Kapazität 10

Patronen nicht übersteigt und dass die Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nr. 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu den obigen Anträgen angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc..
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Wahl

BUNDESKRIMINALAMT 50